

Sicherungsschein für Pauschalreisen

gemäß § 651 k des Bürgerlichen Gesetzbuches

Nr. 704.005.277.431



Die Gültigkeit dieses Sicherungsscheines ist begrenzt auf Reiseleistungen des unten angegebenen Unternehmens mit **Reiseantritt zwischen dem 1.4.2017 und dem 31.10.2019**.

Maßgeblich ist der auf der Reisebestätigung ausgewiesene Beginn der ersten Reiseleistung für die vom jeweiligen Kunden gebuchte Reise.

Hiermit stellt die

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland,
Solmsstraße 27–37, 60486 Frankfurt

für die **schauinsland-reisen gmbh,**
Stresemannstr. 80, 47051 Duisburg

gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihr erstattet werden:

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe

nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (1.11.–31.10.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland, Abteilung Kautionsversicherung, Solmsstraße 27–37, 60486 Frankfurt; Tel.: 069 71150; Fax: 069 7115 3422.

Frankfurt/Main, den 27.3.2017

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland


Dolic


Hernandez Hervas

Wichtiger Hinweis: Mit dem Reiseveranstalter ist vereinbart, dass er vom Reisenden weder eine höhere Anzahlung als 20% des Reisepreises, noch eine Restzahlung auf den Reisepreis früher als 4 Wochen vor Reisebeginn fordert.